



Handels- und Wirtschaftsrecht II

5. Januar 2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	50 %
Aufgabe 2	50 %
<hr/>	
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Die «Schweizerische Fussball Liga Organisation» (SFLO) ist ein Verein, bestehend aus den zwölf Fussballclubs der höchsten Frauenfussballliga in der Schweiz. Die SFLO organisiert den Spielbetrieb der höchsten Liga. Fussballclubs, die in der Liga mitspielen möchten, müssen zwingend der SFLO angehören. Gemäss Statuten werden Entscheide des Vereins mit Zweidrittelmehrheit gefällt.

In jüngerer Zeit haben die Fussballclubs damit begonnen, die Spielerinnen mit immer höheren Gehältern in ihre Clubs zu locken. Deshalb beschliesst die SFLO die Einführung eines so genannten Financial-Fairplay-Reglements, das vorsieht, dass die Clubs die Löhne der Spielerinnen der Mannschaft, die in der höchsten Liga spielt, auf eine bestimmte Gesamtsumme begrenzen müssen. Die Gesamtsumme ist für alle Clubs gleich hoch und soll jährlich von der SFLO beschlossen werden. Als Grund für die Einführung des Financial Fairplay wird angegeben, dass sich die Vereine aufgrund der hohen Saläre verschulden und durch diese Massnahme die Chancengleichheit der Vereine gefördert werde. Zudem diene die Massnahme der Nachwuchsförderung. Als Sanktion für die Nichteinhaltung der Financial-Fairplay-Regeln wird der sofortige Ausschluss aus der Liga vorgesehen.

Die Vorlage zum Financial Fairplay wird von zehn der zwölf Clubs angenommen. Sie soll auf die nächste Saison in Kraft treten.

Die «Sportvereinigung Zürich Blau AG» (SZB) hat gegen die Vorlage gestimmt und ist mit diesem Vorgehen überhaupt nicht einverstanden. Man möchte sich bei den Salären nicht reinreden lassen und lässt bereits verlauten, dass man die Regeln nicht einzuhalten gedenke.

Die SFLO droht deshalb mit dem Ausschluss aus der Liga. Sie stützt sich dabei auch auf externe Untersuchungen, die zum Schluss kommen, dass der Lohn für Spielerinnen bei der Wahl des Clubs nicht der ausschlaggebende Punkt ist. So bieten einige Clubs ihren Spielerinnen clubeigene Kinderkrippen und Unterstützung bei Ausbildungen, welche auf die Zeit nach der Fussballkarriere ausgerichtet sind. Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die Qualität der Trainingsinfrastruktur, des Charmes der Stadien und die Zahl der Fans, die an die Spiele kommen.

Die SZB ist der Meinung, dass die geplante Financial-Fairplay-Regelung und die bei Nichteinhaltung vorgesehene Sanktion unzulässig sind, und fragt Sie als clubinterne:r Jurist:in um Rat.

Frage 1 (50 %): Ist die Einschätzung der SZB richtig?

Flora Findig ist die Präsidentin der SZB. Bei der Überarbeitung des Marketingkonzepts des Vereins erstellt sie ein neues Logo (siehe Abbildung). Sie ist von diesem Logo so begeistert, dass sie es «patentieren» lassen möchte. Sie hat gehört, dass der Erzrivale der SZB, der «Fussballclub Rot-Blau Zürich» (RB), bereits Wind vom neuen Logo bekommen hat und überlegt, ebenfalls einen selbst gezeichneten Hamster im Clublogo zu verwenden. Flora Findig kommt zu Ihnen und möchte sich bezüglich des optimalen Vorgehens beraten lassen. Persönlich möchte sie so wenig wie möglich mit den rechtlichen Belangen rund um die SZB zu tun haben, weil sie beruflich einen internationalen Softwarekonzern führt und deshalb wenig Zeit hat. Sie ist aber gerne bereit, der SZB (sofern behilflich) unentgeltlich alle Rechte am Logo zu übertragen, damit die SZB diese selbst wahren kann.



Frage 2 (50 %): Kann das Logo immaterialgüterrechtlich geschützt werden? Welche anderen Möglichkeiten stehen der SZB zur Verfügung, um eine Nutzung durch RB zu verhindern? Zu welchen Vorkehrungen würden Sie Flora Findig und der SZB zum jetzigen Zeitpunkt raten?

Hinweis: Gehen Sie bei der Antwort davon aus, dass bisher weder Flora Findig und die SZB noch RB irgendwelche Rechte eingetragen haben und keine problematischen Drittrechte bestehen.